

Gemeinde Glashütten

Gemeindevertretung

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 25. Sitzung der Gemeindevertretung
am Freitag, 14.12.2018, von 20:00 Uhr bis 21:45 Uhr
Rathaus Glashütten, Saal, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten

CDU	=	6 Gemeindevertreter davon „5“ anwesend
FWG	=	5 Gemeindevertreter davon „4“ anwesend
Grüne	=	4 Gemeindevertreter davon „4“ anwesend
FDP	=	4 Gemeindevertreter davon „2“ anwesend
SPD	=	4 Gemeindevertreter davon „3“ anwesend

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, den Vertreter der Presse, die anwesenden Zuhörer und die Mitarbeiter der Verwaltung.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden mit Schreiben vom 03.12.2018 unter Mitteilung der Tagesordnung für Freitag, den 14.12.2018 um 20:00 Uhr eingeladen.

Die Gemeindevertretung ist nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Tagesordnung stellt die Vorsitzende fest, dass über die Tagesordnungspunkte 3, 4,8 und 10 in dieser Sitzung nicht beraten wird, da noch Beratungsbedarf im Haupt- und Finanzausschuss besteht.

Die Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses gibt zum Haushaltsplanentwurf 2019 Erläuterungen. Aufgrund neuer vorliegender Orientierungsdaten des Landes ist der Haushaltsplanentwurf zu überarbeiten. Es ist beabsichtigt, hierüber abschließend in der Sitzung der Gemeindevertretung am 31.01.2019 zu beraten.

Zu dem Artikel in der Taunuszeitung vom 04.12.2018 mit der Überschrift „Gebührenerhöhung aussitzen“ stellt Frau Bürgermeisterin Bannenbergl fest, dass aufgrund kontroverser Ansichten über das Thema in Ruhe beraten werden soll. Die Vorsitzende der Gemeindevertretung verwahrt sich gegen den Eindruck, dass die Gemeindevertretung Themen aussitzt.

Sitzungsverlauf

1. Mitteilungen der Vorsitzenden

Die Vorsitzende gratuliert zunächst Herrn Tim Böttger im Namen der Gemeindevertretung zu seinem heutigen Geburtstag. Eine Flasche Wein wird überreicht.

Mit Schreiben vom 06.12.2018 wurde den Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes Änderungstermine für die Gemeindevertretung und des Haupt- und Finanzausschusses mitgeteilt. Der Haupt- und Finanzausschuss tagt nunmehr am 22.01.2019 und am 26.02.2019. Die Gemeindevertretung am 31.01.2019 und am 06.03.2019. Die vorgesehenen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 05.02.2019 und der Gemeindevertretung am 14.02.2019 entfallen. Danach finden wieder die turnusmäßigen Sitzungen am 19.03.2019 (HFA) und am 29.03.2019 (Gemeindevertretung) statt.

Folgende Drucksachen wurden von der Vorsitzenden wie folgt verwiesen:

- Fortführung der Planung zur Sanierung und Neugestaltung des Bürgerhauses in Glashütten an den Bau- und Siedlungsausschuss und an den Haupt- und Finanzausschuss
siehe DS-Nr.: 233/GV
- Städtebaulicher Vertrag „Käufer“ / Gemeinde Glashütten
Aufhebung des Beschlusses zur Aufhebung des Vorkaufsrechts an den Bau- und Siedlungsausschuss und an den Haupt- und Finanzausschuss
siehe DS-Nr.: 232/GV
- Aufhebung des Sperrvermerkes der Investitions-Nr. 4242-3 „Energetische Sanierung Sporthalle Glashütten“ an den Haupt- und Finanzausschuss
siehe DS-Nr.: 234/GV
- Nachmittags- und Ferienbetreuung an den Grundschulen in Glashütten an den Haupt- und Finanzausschuss
siehe DS-Nr.: 235/GV
- Budgetbericht – Quartalsbericht der Gemeinde Glashütten für den Zeitraum 01.01.2018 – 30.09.2018 gemäß § 28 GemHVO an den Haupt- und Finanzausschuss
siehe DS-Nr.: 241/GV

Im Vorgriff auf das Jahr 2019 wurden folgende Drucksachen an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen:

- Grundsatzbeschluss über eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Kämmerei ab 01.01.2019 und der Kasse ab 01.01.2020
siehe DS-Nr.: 243/GV
- Gründung einer gemeinsamen Netzeigentumsgesellschaft (NEG) mit dem derzeitigen Konzessionsnehmer SÜWAG Energie AG und weiteren Städten und Gemeinden
siehe DS-Nr.: 242/GV

2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Frau Bannenberg teilt mit, dass ein Zuwendungsbescheid der WI-Bank für die energetische Modernisierung der Mehrzweckhalle in Höhe von 105.000,00 € eingegangen ist.

Zum Thema Geldautomaten teilt Frau Bannenberg mit, dass Gespräche mit Eigentümern einer infrage kommenden Liegenschaft geführt wurden. Das Geldinstitut will aufgrund der höheren Investitionen lieber kaufen statt mieten. Im Januar sollen weitere Gespräche stattfinden.

Ab Januar sollen die Einladungen zu Sitzungen der gemeindlichen Gremien und die dazugehörigen Anlagen online erfolgen. Bei Rückfragen sollen sich die Mitglieder der gemeindlichen Gremien entweder an Frau Mühr oder Herrn Maurer wenden.

Frau Bannenberg teilt weiter mit, dass am 19.12.2018 eine Info-Veranstaltung i.S. „Holzvermarktung“ stattfindet.

Auf Nachfrage zur Abnahme der LED-Beleuchtung teilt Frau Bannenberg mit, dass das Abnahmeprotokoll noch nicht vorliegt. Auf Nachfrage der CDU-Fraktion stellt Frau Bannenberg fest, dass die Bürger

einen Zwischenbericht erhalten. Die Gemeindevertretung soll in ihrer nächsten Sitzung schriftlich über die Abnahme informiert werden.

3. Entwurf der Haushaltssatzung, des Ergebnishaushaltes, des Finanzhaushaltes, des Investitionsprogrammes, des Haushaltssicherungskonzeptes und des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2019 237/GV/XVIII

Über den Tagesordnungspunkt wird nicht beraten – siehe Einleitung -.

4. Fortführung der Planung zur Sanierung und Neugestaltung des Bürgerhauses in Glashütten 233/GV/XVIII

Über den Tagesordnungspunkt wird nicht beraten – siehe Einleitung -.

5. Städtebaulicher Vertrag „Käufer“ / Gemeinde Glashütten 232/GV/XVIII
Aufhebung des Beschlusses zur Ausübung des Vorkaufsrechtes

Der Vorsitzende des Bau- und Siedlungsausschusses gibt einen Überblick über die Beratungen im Ausschuss. Der stellvertretende Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses gibt ebenfalls einen Überblick über die Beratungen im Ausschuss.

Die CDU-Fraktion stellt anschließend folgenden Änderungsantrag:

Der Gemeindevorstand soll prüfen, auf welcher rechtlichen Grundlage dem Wunsch des Käufers entsprochen werden kann, ihm eine Zuteilung von Grundstücken, die räumlich an die in seinem Eigentum verbleibende Ackerfläche außerhalb des Umlageungsgebietes zu ermöglichen. In dem Fall soll die Zuteilung über den städtebaulichen Vertrag zugesichert werden.

Hierüber wird zunächst abgestimmt:

6 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen

Damit ist der Änderungsantrag der CDU-Fraktion abgelehnt.

Anschließend wird nach eingehender Diskussion nicht über die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses gemäß der DS-Nr.: 245/GV, sondern über die Vorlage des Gemeindevorstandes gemäß der DS-Nr.: 232/GV getrennt abgestimmt:

1. Abstimmung:

Der Beschluss zur Ausübung des Vorkaufsrechtes für das Grundstück in der Gemarkung Schloßborn, Flur 6, Flurstück 59, gefasst am 27.09.2018, wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig (Zustimmung)

2. Abstimmung:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem in der Anlage befindlichen städtebaulichen Vertrag zwischen „Käuferin“ und der Gemeinde Glashütten zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Damit ist die DS-Nr.: 232/GV komplett beschlossen.

**6. Nachmittags- und Ferienbetreuung an den Grundschulen in Glashüt- 235/GV/XVIII
ten**

Die Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschuss verweist auf die Beratungen im Ausschuss. Die FWG-Fraktion verweist auf die Beratungen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.09.2018. In dieser Sitzung hatte die Gemeindevertretung u.a. beschlossen, dass ein Fragebogen zu den Angeboten der Betreuung entwickelt werden soll. Die FWG-Fraktion stellt weiter hierzu fest, dass nach einem entsprechenden Beschluss in dieser Sitzung der ASSKJ im nächsten Jahr gemäß Beschlusslage zu beraten hat.

Die Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses stellt zur DS-Nr.: 244/GV fest, dass die Beschlussempfehlung konkreter zu fassen ist.

Die Gemeindevertretung stimmt daher mit redaktionellen Änderungen über die DS-Nr.: 244/GV, die wie folgt lautet, ab:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, ein zusätzliches Betreuungsmodul an der Hans Christian Andersen-Schule in Glashütten einzuführen. Die Betreuungsgebühr soll analog der Betreuungsgebühr in Schloßborn 165 € für eine Betreuung von Montag bis Freitag bis 16 Uhr monatlich betragen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt weiterhin keine Ferienbetreuung an der Hans Christian Andersen-Schule in Glashütten anzubieten.
3. Eine Neubewertung bezüglich der Annahme der Angebote soll 2021 erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig (Zustimmung)

Damit ist die DS-Nr.: 244/GV einschließlich der redaktionellen Änderungen beschlossen

**7. Überplanmäßige Ausgaben für die Sanierung des Kindergartens 231/GV/XVIII
Oberems von 21.600,00 €**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 10.11.2018 folgende Beschlussempfehlung einstimmig beschlossen:

„Die Gemeindevertretung beschließt überplanmäßige Ausgaben für die Sanierung des Kindergartens Oberems in Höhe von 21.600 €.“

Hierüber wird abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig (Zustimmung)

Damit ist die Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.11.2018 beschlossen.

**8. Aufhebung des Sperrvermerks der Investitionsnummer 4242-3 234/GV/XVIII
„Energetische Sanierung Sporthalle Glashütten“**

Über den Tagesordnungspunkt wird in dieser Sitzung nicht beraten – siehe Einleitung -.

**9. 10. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde 236/GV/XVIII
Glashütten**

Die Gemeindevertretung beschließt die 10. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Glashütten gemäß der beigefügten Anlage.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig (Zustimmung)

10. Erhöhung der Schwimmbadgebühren 226/GV/XVIII

Über den Tagesordnungspunkt wird in dieser Sitzung nicht beraten – siehe Einleitung -.

11. Budgetbericht - Quartalsbericht der Gemeinde Glashütten für den Zeitraum 01.01.2018 - 30.09.2018 gemäß § 28 GemHVO 241/GV/XVIII

Die Gemeindevertretung nimmt den beigefügten Budgetbericht – Quartalsbericht der Gemeinde Glashütten für den Zeitraum 01.01.2018 – 30.09.2018 gemäß § 28 GemHVO zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

Nach Schluss der Sitzung:

Fragen aus dem Publikum:

Es werden keine Fragen gestellt.

Die Vorsitzende bedankt sich anschließend bei den Mitgliedern der Gemeindevertretung und den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung für die gute Zusammenarbeit.

Die Vorsitzende wünscht allen Anwesenden ein frohes und gesundes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2019.

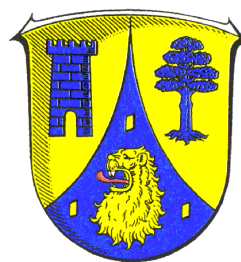
Die Anwesenden werden – wie bereits angekündigt - zu einem kleinen Umtrunk eingeladen.

Die Vorsitzende ausgefertigt:

gez. Heike Kolter

Holger Gottschalk
Schriftführer

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 237/GV/XVIII

Glashütten, 13.11.2018

**Vorlage des Haupt- und Finanz-
ausschusses
- öffentlich -**

Az.: Amt II -Ma/pa

Entwurf der Haushaltssatzung, des Ergebnishaushaltes, des Finanzhaushaltes, des Investitionsprogrammes, des Haushaltssicherungskonzeptes und des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2019

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10.11.2018 mit dem Entwurf der Haushaltssatzung, des Ergebnishaushaltes, des Finanzhaushaltes, des Investitionsprogrammes, des Haushaltssicherungskonzeptes und des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Glashütten befasst und gibt der Gemeindevertretung folgende:

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung, den Ergebnishaushalt, den Finanzhaushalt, das Investitionsprogramm, das Haushaltssicherungskonzept und den Stellenplan mit den beigefügten Änderungen.

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht beschlossen, da die Gemeinde Glashütten von der einmaligen Verrechnung der bis Ende 2018 nicht abgedeckten Fehlbeträge gemäß §25 Abs.3 GemHVO Gebrauch macht. Hiermit beschränkt sich das erforderliche Haushaltssicherungskonzept auf die Feststellung, dass die nicht abgedeckten Fehlbeträge mit dem Eigenkapital im Jahresabschluss 2018 verrechnet werden

gez. Angelika Röhrer
Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 233/GV/XVIII

Glashütten, 31.10.2018

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt III-Rm/pa

Fortführung der Planung zur Sanierung und Neugestaltung des Bürgerhauses in Glashütten

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortführung der Planungen zur Sanierung und Neugestaltung des Bürgerhauses in Glashütten entsprechend dem Vorentwurf des Architekturbüros Dick (siehe Anlage).

Zur weiteren Beauftragung von Architektenleistungen hierzu ist ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen.

Ausgenommen hiervon wird der Bereich des Bürgerservices. Der von Architekturbüro Dick abgegebene Vorentwurf zur Neugestaltung des Bürgerbüros ist in der Planreife zu weit gediehen, dass er komplett umgesetzt werden kann. Das Architekturbüro Dick wurde hierzu zur Abgabe eines Honorarangebotes auf Grundlage der HOAI über alle verbleibenden Leistungsphasen aufgefordert.

Erläuterungen:

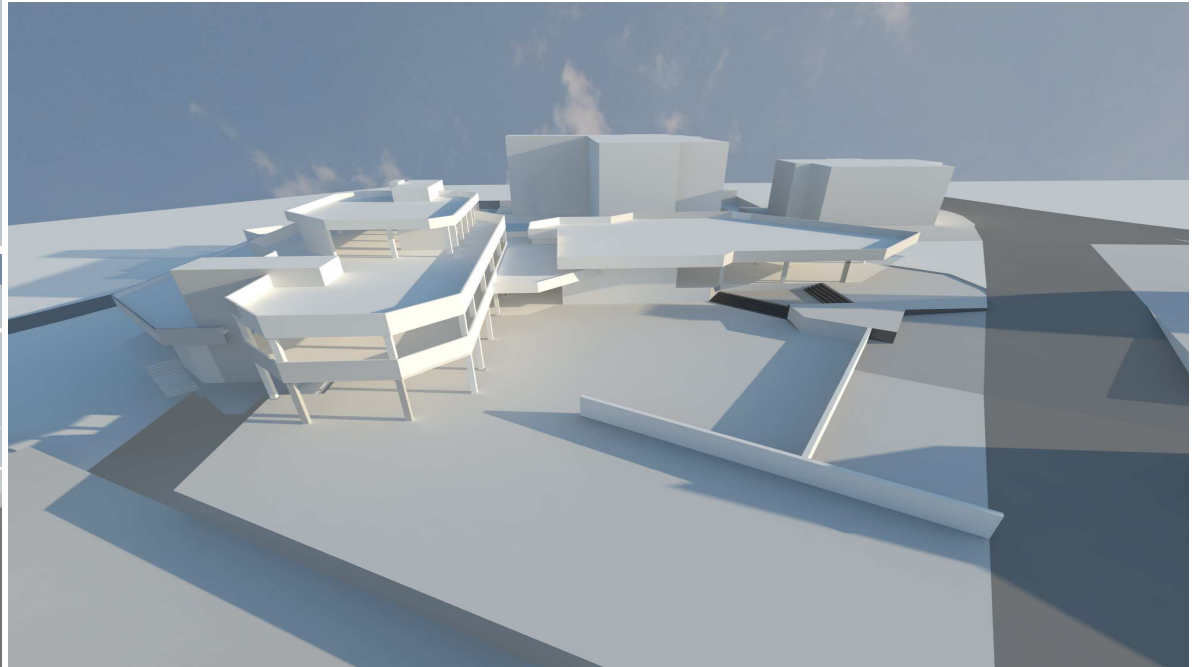
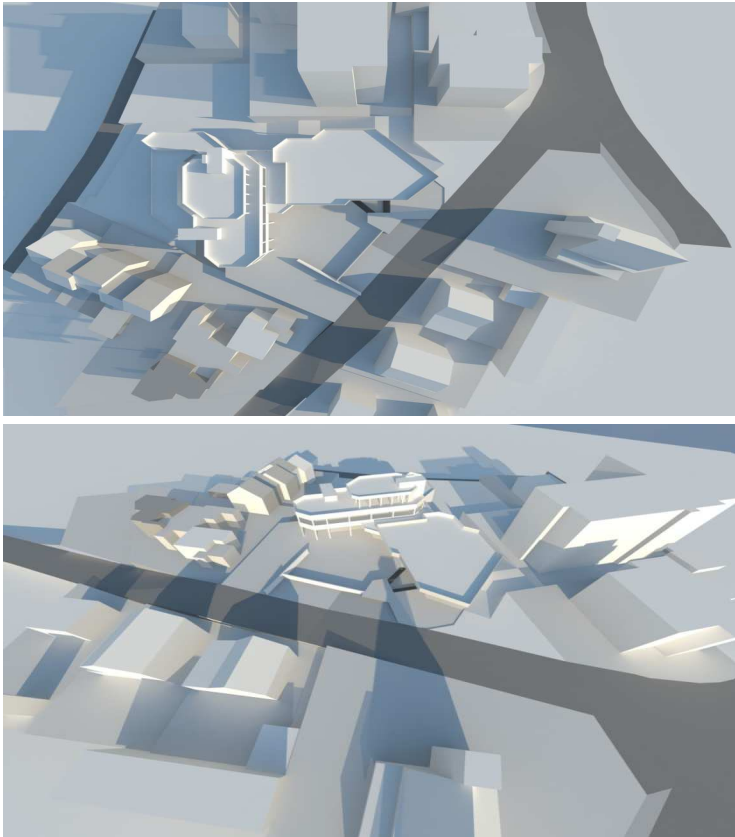
Für die weiteren Planungsschritte und die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen stehen in den Haushalten 2017 und 2018 ausreichend Mittel zur Verfügung (siehe Investitionsnummern 573-28 Fortführung der Planungen zur Sanierung und Neugestaltung des Bürgerhauses in Glashütten).

gez. Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin

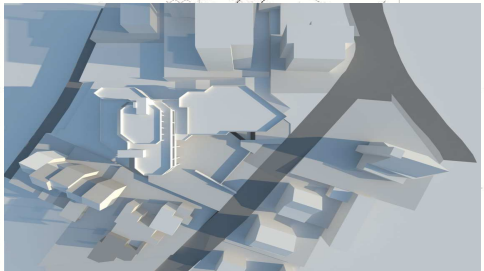
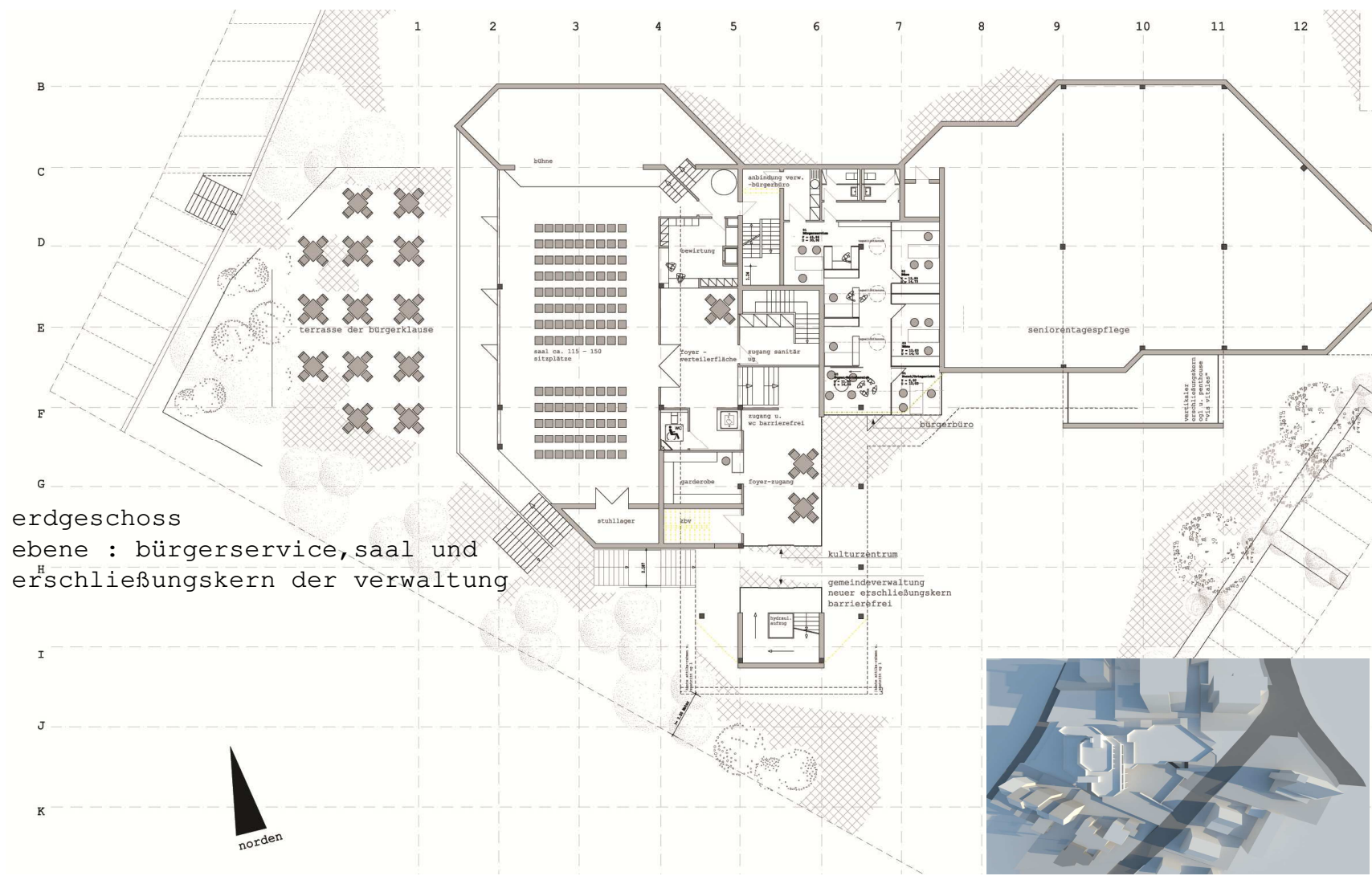
Anlage(n):

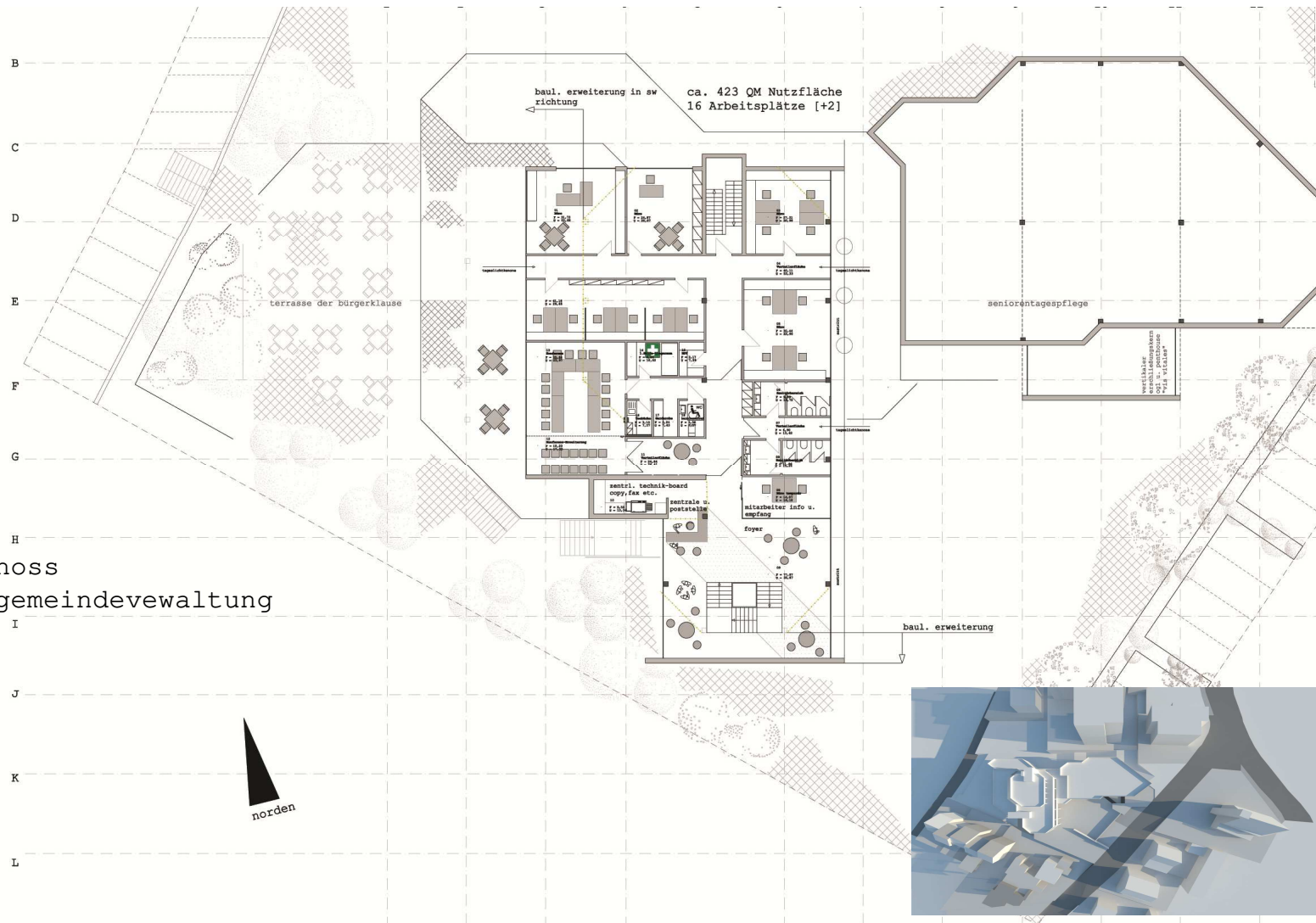
(1) 2018_10_15_Gemeindevorstand

bürgerdienstleistungszentrum glashütten

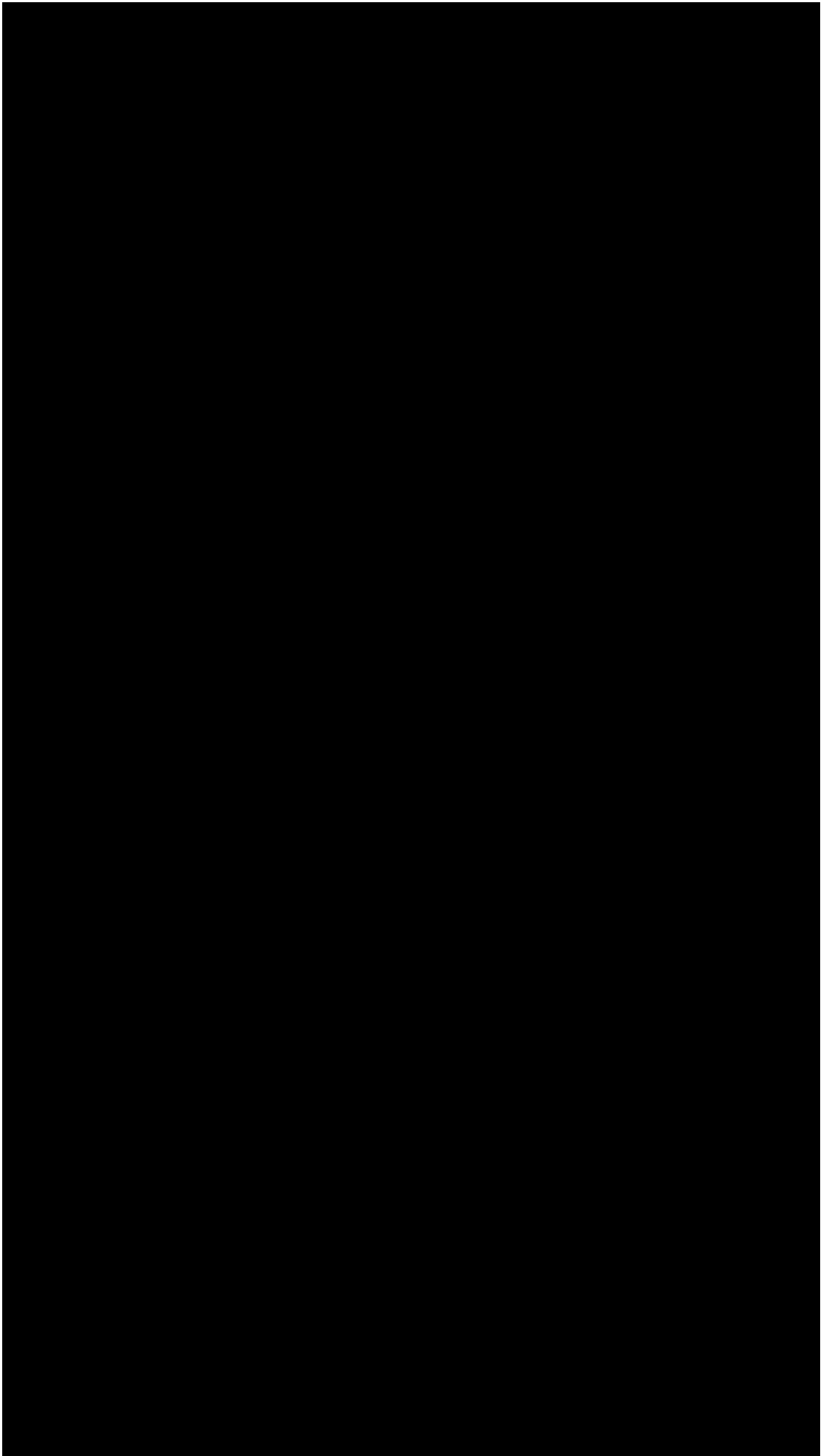


aufgestellt: oktober 2018, dick. architekten & ingenieure





obergeschoss
 ebene : gemeindeverwaltung





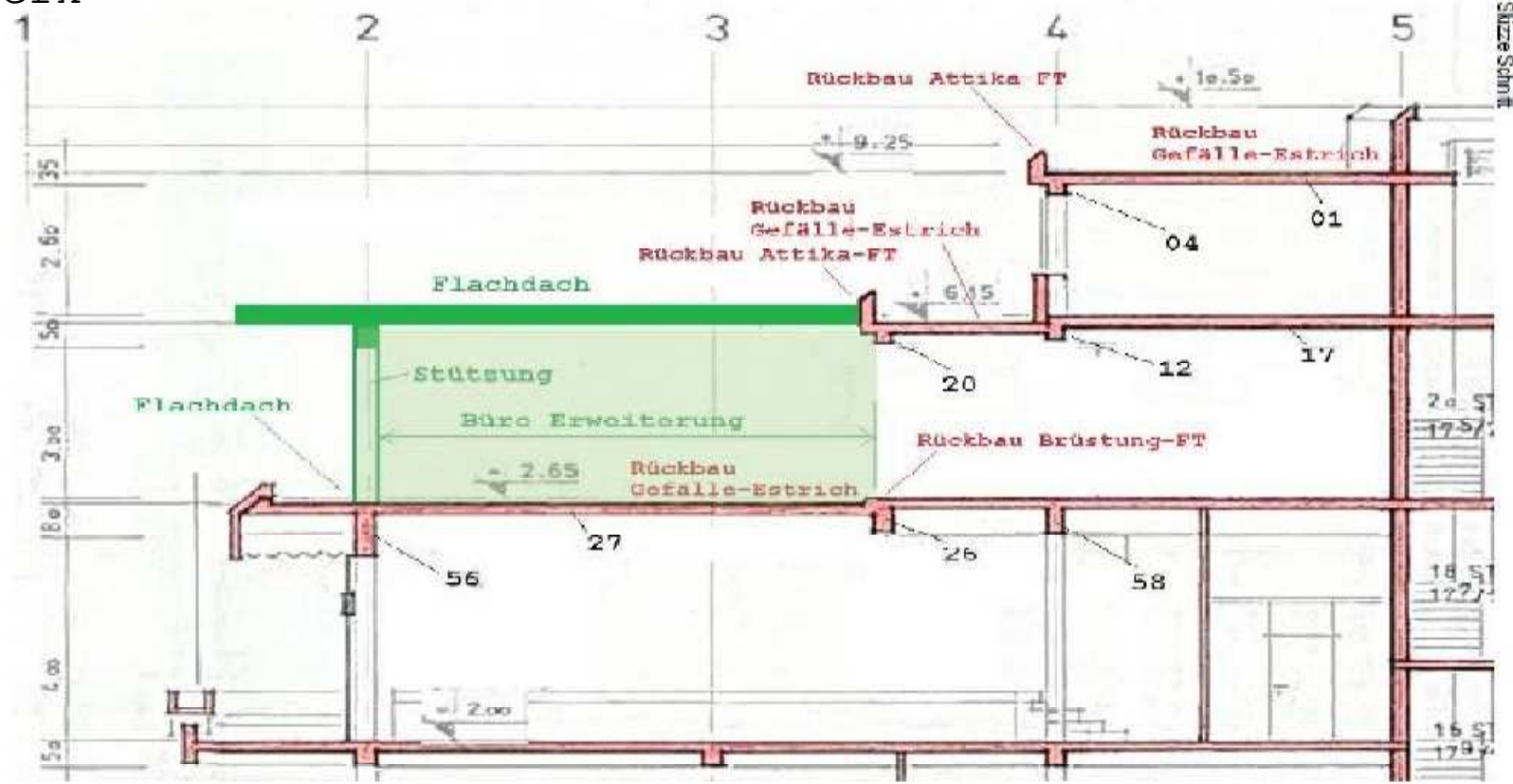
erschließungskern der
verwaltung

durchgang-
Offener bereich

zugang saal

bürgerbüro

voruntersuchung
tragwerk



18.006 Umbau Gemeindezentrum - Schloßborner Weg 8 in Glashütten
Vorplanung Umrundung Decke über EG

18.006_180328_Vor_Skizze 2

Nr. 9 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 6. Juni 2018

§ 54 Barrierefreies Bauen (1)

1. In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen mindestens 20 Prozent der Wohnungen barrierefrei erreichbar und zugänglich sein, höchstens jedoch 20 Wohnungen.
2. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische barrierefrei zugänglich sein.
3. Die Räume nach Satz 2 sind so herzustellen und vorzubereiten, dass sie für eine barrierefreie Nutzung leicht einzurichten und auszustatten sind.
4. Soweit die Wohnung über einen Freisitz verfügt, muss dieser von der Wohnung aus schwellenlos erreichbar sein. 5 § 42 Abs. 5 bleibt unberührt.

Nr. 9 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 6. Juni 2018

(2) 1 Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. 2 Dies gilt insbesondere für:

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

(3) Die Barrierefreiheit darf sich auf bestimmte Räume oder Bereiche beschränken, wenn dies einer zweckentsprechenden Nutzung der Räume oder Anlage nicht entgegensteht. 4 Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.

(3) Anforderungen der Abs. 1 und 2 gelten jeweils nicht, soweit sie nur mit einem

Betriebsverfassungsgesetz

§ 75 Grundsätze für die Behandlung der Betriebsangehörigen

(1) Arbeitgeber und Betriebsrat haben darüber zu wachen, dass alle im Betrieb tätigen Personen nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, **ihrer Behinderung**, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt.

(2) Arbeitgeber und Betriebsrat haben die freie Entfaltung der Persönlichkeit der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer zu schützen und zu fördern. Sie haben die Selbständigkeit und Eigeninitiative der Arbeitnehmer und Arbeitsgruppen zu fördern.

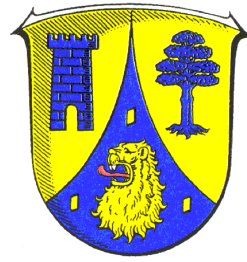
Vorläufige Kostenschätzung

Unbekannte Parameter:

- Beschaffenheit des Baugrundes
- Feuerwiderstandsklassen der Geschossdecken [erf. F60 wg. Gebäudeklasse 4]
- Brandschutzgutachten
- Ausstattung wie z.B. Medientechnik, Beleuchtung und Möbel
- Evtl. Schadstoffbelastungen im Bestand
- Detaillierte Betrachtung des Tragwerkes und Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten
- durch den Tragwerksplaner.

Nr. / Bezeichnung	Menge/Einheit	EP	Gesamt (GP)
01 Baustelleneinrichtungen, Gerüste u. sonstige Maßnahmen Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	1	67.000,00	67.000,00 79.730,00
02 Umbau, Sanierung u. Erweiterung der Gemeindeverwaltung Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	1	1.544.787,50	1.544.787,50 1.838.297,13
02.01 Abbruch und Entkernung Bestand	1	223.575,00	223.575,00
02.02 Innenausbau nach Entkernung (Gebäudehülle Bestand)	1	712.325,00	712.325,00
02.03 Erweiterungsbau mit Treppe u. hydrl. Aufzug [Achsen I-J u. 4-7]	1	144.487,50	144.487,50
02.04 Erweiterungsbau OG (Achsen 2- 5 / H - C)	1	464.400,00	464.400,00
03 Sanierung u. Modernisierung Kulturzentrum (Zugang, Foyer, Bew... Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	1	597.852,30	597.852,30 711.444,24
03.01 Sanierung Saal	1	164.692,30	164.692,30
03.01.01 Abbruch- u. Rückbauarbeiten	1	26.487,55	26.487,55
03.01.02 Erneuerung Saal	1	138.204,75	138.204,75
03.02 Abbruch- u. Rückbauarbeiten	1	83.720,00	83.720,00
03.03 Innenausbau nach Entkernung (Gebäudehülle Bestand)	1	349.440,00	349.440,00
Gesamtsumme: Umbau u. Sanierung des Gemeindezentrums Glashütten			
	Gesamt, Netto:	2.209.639,80 EUR	
	zzgl. MwSt (19,0 %)	419.831,56 EUR	
	Gesamt, Brutto:	2.629.471,36 EUR	

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 232/GV/XVIII

Glashütten, 31.10.2018

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt III-Rm/pa

**Städtebaulicher Vertrag „Käufer“ / Gemeinde Glashütten
Aufhebung des Beschlusses zur Ausübung des Vorkaufsrechtes**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem in der Anlage befindlichen Städtebaulichen Vertrag zwischen „Käuferin“ und der Gemeinde Glashütten zuzustimmen.

Der Beschluss zur Ausübung des Vorkaufsrechtes für das Grundstück in der Gemarkung Schloßborn, Flur 6, Flurstück 59, gefasst am 27.09.2018, wird aufgehoben.

Erläuterungen:

Die Ausübung des Vorkaufsrechtes für das o.g. Grundstück wurde beschlossen, um die Planungshoheit seitens der Gemeinde Glashütten für das geplante Baugebiet „Am Silberbach“ nicht an bereits tätige Makler zu verlieren und ein Zeichen zu setzen. Nach Bekanntwerden des Beschlusses hierzu hat der Makler seine Annoncen zurückgezogen.

Mit dem Städtebaulichen Vertrag wahren beide Seiten Ihre Interessen. Die „Käuferin“ wird dem ehemaligen Eigentümer gleichgestellt.

gez. Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin

Anlage(n):
(1) Städtebaulicher Vertrag

Städtebaulicher Vertrag

Zwischen

- 1. der Gemeinde Glashütten, vertreten durch den Gemeindevorstand, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten**

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

und

- 2. Frau Zahra Bergmann, Sulzbacher Straße 49, 65835 Liederbach**

nachfolgend „Käufer“ genannt

§ 1 Vorbemerkung, Vertragszweck

- (1) Der Käufer hat am 04.07.2018 mit den Eheleuten Heinrich und Karin Stritter, Leuchte 15, 60388 Frankfurt am Main, zu UR-Nr. 232/2018 des Notars Dr. Meyding in Frankfurt am Main einen Kaufvertrag über das Grundstück der Gemarkung Schlossborn, Flur 6, Flurstück 59 zu einem Kaufpreis von € 370.000,00 abgeschlossen. Der Inhalt dieses Kaufvertrages ist den Vertragsbeteiligten bekannt; hierauf wird verwiesen.
- (2) Die Gemeinde hat gegenüber dem Käufer durch Bescheid vom 28.09.2018 ein Vorkaufsrecht an dem in Abs. 1 genannten Grundstück zum sachverständig ermittelten Verkehrswert von € 165.700,00 gemäß § 28 Abs. 3 S. 1 des Baugesetzbuchs ausgeübt. Der Käufer hat gegen diesen Bescheid form- und fristgerecht Widerspruch erhoben.
- (3) Die nachfolgenden Vereinbarungen dienen einer gütlichen Bereinigung des Rechtsstreits im beiderseitigen Interesse.

§ 2 Stand der Bauleitplanung, Umlegungsverfahren

- (1) Das vom Käufer erworbene Grundstück liegt teilweise, nämlich mit einem Umfang von ca. 2.318 m², in einem Bereich, für den die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Bezeichnung „Am Silberbach“ gefasst hat, der ein reines oder allgemeines Wohngebiet nach §§ 3 oder 4 der Baunutzungsverordnung festsetzen soll. Ein Planentwurf liegt noch nicht vor.
- (2) Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 01.06.2007 eine amtliche Baulandumlegung nach §§ 45 ff. BauGB für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Am Silberbach“ angeordnet. Als Umlegungsstelle wurde dabei der Gemeindevorstand eingesetzt. Ein Umlegungsbeschluss des Gemeindevorstands nach § 47 Abs. 1 BauGB liegt noch nicht vor.

- (3) Der Käufer ist mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der Einleitung eines Umlegungsverfahrens einverstanden, soweit das von ihm erworbene Grundstück davon betroffen ist, und verzichtet bereits jetzt auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den künftigen Umlegungsbeschluss des Gemeindevorstands.
- (4) Im Umlegungsverfahren wird die Gemeinde durch die Hessische Landgesellschaft mbH (HLG) unterstützt. Die bisher vorliegende Umlegungskonzeption geht von folgenden Prämissen aus:
 - a) 40 % Flächenabzug von der Einwurfsfläche für örtliche Verkehrs- und Ausgleichsflächen gemäß § 55 Abs. 2 BauGB sowie für die Abgeltung des Umlegungsvorteils. Dies entspricht bei einer Einwurfsfläche des vom Käufer erworbenen Grundstück von ca. 2318 m² einem maximalen Zuteilungsanspruch von ca. 1390 m² Nettobauland.
 - b) Übernahme der für das Baugebiet „Am Silberbach“ entstehenden Erschließungs- und Entwicklungskosten in Höhe von voraussichtlich € 150,00/m² Nettobauland durch alle an der Umlegung beteiligten Grundstückseigentümer.

Der Käufer erklärt sich mit dem vorstehenden Konzept einverstanden. Das Einverständnis gilt auch für den Fall, dass sich beim Umfang des Flächenabzugs und/oder bei der Übernahme der Erschließungs- und Entwicklungskosten im Laufe des Umlegungsverfahrens noch Änderungen ergeben, solange von dem Prozentanteil des Flächenabzugs und/oder von den oben genannten, voraussichtlichen Erschließungs- und Entwicklungskosten nicht in einer Größenordnung von mehr als 25 % nach oben abgewichen wird. Die genauen Werte werden zu gegebener Zeit in den Erörterungsgesprächen zwischen Gemeinde/HLG und den Grundstückseigentümern im Umlegungsgebiet nach § 66 Abs. 1 BauGB festgelegt. Die Gemeinde ist dabei verpflichtet, alle Grundstückseigentümer gleich zu behandeln. Der Käufer wünscht eine Zuteilung von Grundstücken, die räumlich an die in seinem Eigentum verbleibende Ackerfläche außerhalb des Umlegungsgebiets grenzen.

§ 3 Bau- und Nutzungsverpflichtung des Käufers

- (1) Der Käufer verpflichtet sich, innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Baureife der in der Umlegung neu gebildeten und dem Käufer zugeteilten Grundstücke je Grundstück eine bezugsfertiges Wohngebäude gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans zu errichten. Dem Käufer ist bekannt, dass hierzu von ihm Baugenehmigungs- oder Freistellungsverfahren nach §§ 64 ff. der Hessischen Bauordnung durchzuführen sind.
- (2) Der Käufer verpflichtet sich ferner, den außerhalb des Geltungsbereichs des künftigen Bebauungsplans liegenden Teil des von ihm erworbenen Grundstücks weiterhin und dauerhaft zu landwirtschaftlichen Zwecken zu nutzen.
- (3) Kommt der Käufer seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, ist die Gemeinde berechtigt, dem Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Bei fruchtlosem Ablauf auch dieser Nachfrist ist der Käufer verpflichtet, an die Gemeinde eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.225,00 für jeden angefangenen Monat seit Ablauf der Nachfrist zu zahlen.

§ 4 Rechtsnachfolgeklausel

Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf jeden Rechtsnachfolger mit entsprechender Weitergabeverpflichtung zu übertragen. Der Käufer haftet der Gemeinde für die Erfüllung der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen neben einem Rechtsnachfolger weiter, solange ihn die Gemeinde nicht ausdrücklich und schriftlich aus dieser Haftung entlässt.

§ 5 Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts

Die Gemeinde verpflichtet sich, innerhalb eines Monats ab dem Wirksamwerden dieses Vertrages den von ihr erlassenen Bescheid über die Ausübung des Vorkaufsrechts vom 28.09.2018 aufzuheben. Sie verpflichtet sich weiter, gegenüber dem Amtsgericht Königstein im Taunus – Grundbuchamt – unter Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Bescheids über die Aufhebung des Bescheids vom 28.09.2018 die Löschung der für sie im Grundbuch eingetragenen Eigentumsvormerkung zu bewilligen und zu beantragen. Die Gemeinde verpflichtet sich ferner, gegenüber dem Notar Dr. Meyding in Frankfurt am Main zu UR-Nr. 232/2018 eine Vorkaufsrechtsverzichtserklärung abzugeben.

Der Käufer verpflichtet sich, nach Zugang des Bescheids der Gemeinde über die Aufhebung des Bescheids vom 28.09.2018 den von ihm gegen diesen Bescheid erhobenen Widerspruch zurückzunehmen und keinen Anspruch auf Erstattung der von ihm aufgewendeten Kosten für die Einlegung des Widerspruchs gegen die Gemeinde geltend zu machen.

§ 6 Sonstiges

- (1) Mündliche Nebenabreden zwischen den Vertragsbeteiligten sind nicht getroffen worden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren.
- (4) Jeder Beteiligte trägt die ihm entstandenen Kosten für die Vorbereitung und den Abschluss dieses Vertrages selbst.
- (5) *Gegebenenfalls: Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung. Die Erteilung der Genehmigung wird dem Käufer durch die Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.*

Glashütten, den 14.12.2018

Liederbach, den

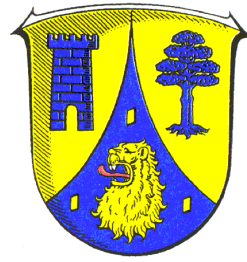
Brigitte Bannenberg
Bürgermeisterin

Siegel

Linda Godry
Erste Beigeordnete

(Käufer)

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 235/GV/XVIII

Glashütten, 06.11.2018

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt I -Go/pm

Nachmittags- und Ferienbetreuung an den Grundschulen in Glashütten

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, ein zusätzliches Betreuungsmodul an der Hans Christian Andersen-Schule in Glashütten einzuführen. Die Betreuungsgebühr soll analog der Betreuung in Schloßborn 165 € für eine Betreuung bis 16 Uhr monatlich betragen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, dass das bisherige Modul an der Hans Christian Andersen-Schule bis 15 Uhr entfällt.
3. Die Gemeindevertretung beschließt weiterhin, keine Ferienbetreuung an der Hans Christian Andersen-Schule in Glashütten anzubieten.

Erläuterungen:

Auf der Grundlage einer Elterninitiative und des Antrags der CDU-Fraktion vom 12.09.2018 und wurde die Nachmittags- und Ferienbetreuung unter Beteiligung der Schulleitung und des Kreis Ausschusses des Hochtaunuskreises geprüft.

Eine Verlängerung der Öffnungszeiten in Glashütten um eine Stunde auf 16 Uhr wäre nach einer Berechnung des Hochtaunuskreises mit Mehrkosten in Höhe von 4.000 € bis 7.000 € verbunden.

In Schloßborn werden Betreuungsmodule bis 14 Uhr oder bis 16 Uhr angeboten. Bei einer Angleichung der Betreuungsangebote der beiden Grundschulen würde das Betreuungsmodul bis 15 Uhr in Glashütten entfallen. Zurzeit sind 27 Kinder bis 15 Uhr angemeldet. Seitens der Betreuung in Glashütten wird befürchtet, dass es zu Unmut bei einigen Eltern führt, wenn das Modul 15 Uhr in Glashütten entfällt.

Nach einem entsprechenden Beschluss durch die Gemeindevertretung müsste dann geprüft werden, ob der Spielplatz – angrenzend an ein Nachbargrundstück – auch bis 16 Uhr genutzt werden kann. Auch eine Belegung der Sporthalle und des Kleinsportfeldes wäre zu prüfen. Darüberhinaus soll der VHT gebeten werden im Sommerfahrplan zu berücksichtigen, dass der Bus „über die Schule“ fährt.

Zur Ferienbetreuung ist festzustellen, dass in Schloßborn genügend Kapazitäten vorhanden sind. Dies bedeutet, dass eine Ferienbetreuung an dem Standort Glashütten vom Hochtaunuskreis nicht befürwortet wird und kein Handlungsbedarf besteht. Damit Kosten und Nutzen im Einklang stehen, sollten mindestens 10 Kinder an der Ferienbetreuung teilnehmen. Für Ostern 2018 sowie Herbst 2018 fand z.B. keine Ferienbetreuung in Schloßborn statt – da kein ausreichender Bedarf angemeldet wurde.

Grundsätzlich ist noch festzustellen, dass die Schülerzahlen in Glashütten zurzeit rückläufig sind. 83 Schüler aus Glashütten und Oberems besuchen die Hans Christian Andersen-Schule.

Nähere Einzelheiten können der beigefügten E-Mail des Hochtaunuskreises entnommen werden.

gez. Brigitte Bannenberg
Bürgermeisterin

Anlage(n):

(1) Schreiben des HTK vom 24_10_2018

Confidential Message

Von: Appenrodt Stefanie
An: h.gottschalk@gemeinde-glashuetten.de, ...
Cc: Markloff, Britta, HCA, HCA, ...
Betreff: unser Gespräch vom 18.10.2018
Datum: 24.10.2018 15:14
Anhänge:

Exportieren



HOCHTAUNUSKREIS

Sehr geehrter Herr Gottschalk,

bezugnehmend auf unser Gespräch vom 18.10.2018 in der Betreuung der Hans Christian Andersen-Schule (HCA) geben wir die Informationen zu den unten genannten Punkten wie gewünscht noch einmal schriftlich an Sie weiter:

vorhandene Plätze / Auslastung



- HCA
 - o 50 Betreuungsplätze stehen zur Verfügung
 - o derzeit werden 51 Kinder in der Einrichtung betreut
 - o Module können tageweise gebucht werden (Sharing)

HCA	Anzahl der Kinder				
	Mo	Di	Mi	Do	Fr
14 Uhr	17	16	15	19	11
15 Uhr	23	26	27	27	25
Gesamt	40	42	42	46	36

- Grundschule Schloßborn
 - o 60 Betreuungsplätze stehen zur Verfügung (davon 30 Plätze bis 16 Uhr)
 - o derzeit werden 60 Kinder in der Einrichtung betreut
 - o Module können tageweise gebucht werden (Sharing)

GS Schloßborn	Anzahl der Kinder				
	Mo	Di	Mi	Do	Fr

14 Uhr	36	34	33	37	23
16 Uhr	13	16	18	13	10
Gesamt	49	50	51	50	33

Demzufolge ist das Betreuungsangebot derzeit an beiden Grundschulen bedarfsdeckend.

Ferienbetreuung

Gemäß den Teilnahmebedingungen für die Betreuungseinrichtung an der Grundschule Schloßborn wird je nach Bedarf an 4-8 Wochen eine Ferienbetreuung angeboten. 30 Plätze stehen hier für Kinder der HCA und der Grundschule Schloßborn zur Verfügung. Damit Kosten und Nutzen im Einklang stehen, sollten mind. 10 Kinder an der Ferienbetreuung teilnehmen.

Derzeit variieren die Teilnehmerzahlen zwischen 7 und 16 Kindern. Aufgrund der geringen Nachfrage fand im Schuljahr z.T. lediglich an 3 Wochen eine Ferienbetreuung statt. Untenstehend die Belegungszahlen seit Herbst 2016:

- o Herbst 2016 (1 Woche) 16 Kinder
- o Ostern 2017 (1 Woche) 7 Kinder
- o Sommer 2017 (2 Wochen) 11/14 Kinder
- o Herbst 2017 (1 Woche) 10 Kinder
- o Ostern 2018 kein ausreichender Bedarf
- o Sommer 2018 (2 Wochen) 11/7 Kinder
- o Herbst 2018 kein ausreichender Bedarf

Somit besteht aus unserer Sicht kein Handlungsbedarf, die Ferienbetreuung in Schloßborn auszuweiten. Aufgrund der geringen Auslastung empfehlen wir Ihnen, keine eigene Ferienbetreuung an der HCA anzubieten. Da derzeit auch Kinder aus Glashütten und Oberems die Ferienbetreuung in Schloßborn besuchen, hätte es bei einem eigenen Angebot, noch weniger Teilnehmerzahlen in Schloßborn in den Ferien zur Folge. Zudem ist nicht sicher, ob sich an der HCA kontinuierlich mindestens 10 Kinder für die Ferien anmelden werden.

Betreuungsmodul bis 16 Uhr an der HCA

Gemäß der durchgeführten Bedarfsumfrage ist aktuell sowie auch für die kommenden Schuljahre ein Bedarf an einer Betreuung bis 16 Uhr zu erkennen.

Diese Ausweitung hätte folgende Mehrkosten zur Folge:

10 Wochenstunden (2 MA à 1 Std. an 5 Tagen) x ca. 15,00 € pro Stunde = 150,00 € pro Woche
= 7.800 € / Jahr zzgl. 1.800 € / Jahr Lohnnebenkosten = 9.600 € / Personalkosten pro Jahr

Dem gegenüber werden folgende Einnahmen gestellt:

- wenn man von einem Entgelt für das Modul 5 Tage bis 16 Uhr von 165,00 € monatlich ausgeht (analog Betreuungsentgelt GS Schloßborn) wären das:
- bei 10 Kindern, die von 15 auf 16 Uhr wechseln
 - o 25 € pro Monat = 3.000 € pro Jahr
- bei 20 Kindern, die auf 16 Uhr wechseln
 - o 25 € pro Monat = 6.000 € pro Jahr

Das 20 Kinder auf 16 Uhr wechseln, ist nur dann realistisch, wenn das Modul bis 15 Uhr abgeschafft wird.

Demzufolge ergibt sich für die Gemeinde ein Defizit in Höhe von ca. 7.000 € bzw. 4.000 €.

Gemäß der Endabrechnung errechnete sich in 2017 für das Betreuungsangebot an der HCA ein Guthaben i.Hv. 3.120,71 €.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefanie Appenrodt
Teamleitung Schulische Betreuungsangebote

Hochtaunuskreis – Der Kreisausschuss

Schule und Betreuung

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5

61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Telefon: 06172 999 - 4031

Telefax: 06172 999 - 9832

stefanie.appenrodt@hochtaunuskreis.de

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 231/GV/XVIII

Glashütten, 30.10.2018

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt III-Rm/pa

Überplanmäßige Ausgaben für die Sanierung des Kindergartens Oberems von 21.600,00 €

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt überplanmäßige Ausgaben für die Sanierung des Kindergartens Oberems in Höhe von 21.600,00 €.

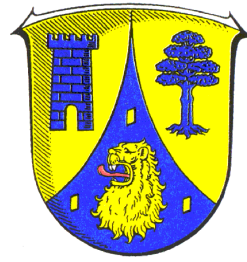
Erläuterungen:

Während der Sanierung am Kindergarten Oberems sind zusätzliche Arbeiten – Korrekturen am Anbau, Schallschutz am Anbau, Ortangverbreiterung usw. – angefallen.

Die überplanmäßigen Ausgaben werden über die Investitionsnummer 5330-36 „Wasserversorgung UV-Anlage“ gedeckt.

gez. Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 234/GV/XVIII

Glashütten, 31.10.2018

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt III-Rm/pa

Aufhebung des Sperrvermerks der Investitionsnummer 4242-3 „Energetische Sanierung Sporthalle Glashütten“

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Sperrvermerks zur Investitionsnummer 4242-3 „Energetische Sanierung Sporthalle Glashütten“ über 200.000,00 €.

Die in der Anlage 1 aufgeführten Sanierungsmaßnahmen sollen nach HOAI Leistungsphasen 1-6 an ein Architekturbüro vergeben werden. Zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ist ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen.

Erläuterungen:

Die Mittel werden zunächst für die Planung und genauen Kostenfeststellung der Sanierungsmaßnahmen verwendet werden. Danach ist die Entscheidung zu treffen, welche Maßnahmen in 2019 umgesetzt werden können und wie viel im Haushalt 2020 für die komplette Umsetzung noch eingestellt werden muss.

gez. Brigitte Bannenberg
Bürgermeisterin

Anlage(n):

- (1) Geplante Sanierungsmaßnahmen Sporthalle Glashütten
- (2) Neuaufstellung geplanter Sanierungsmaßnahmen Sporthalle Glashütten - neu
- (3) HOAI

Geplante Sanierungsmaßnahmen an der Sporthalle Glashütten

In der Sporthalle Glashütten stehen nach mehrfacher Begehung und Mängelfeststellung folgende Sanierungsmaßnahmen an, die bis Ende 2019 erledigt werden sollen, sofern ausreichend Mittel im Haushalt 2019 zur Verfügung stehen. (Priorität der jeweiligen Maßnahme ist in Zahlen von 10 für hoch bis 1 für niedrig gekennzeichnet)

- Komplette Erneuerung der Wandbekleidung der Hallenwände unter Berücksichtigung des Unfallschutzes. Material- und Konstruktionswahl mit schalldämmender Wirkung (10).
- Erneuerung des Hallenbodens. Untersuchung des Schadensbildes und Ertüchtigung der Unterkonstruktion in den betroffenen Bereichen (7).

Wassereintritt im nordwestlichen Teil der Halle (nur bei Schneetreiben?). Ursachenfeststellung und Abdichten der schadhaften Stelle (8).

- Erneuerung der Beleuchtung durch LED-Leuchtkörper (8).
- Instandsetzung der Tore zu den Geräteräumen (10). Ausrüstung derselben mit elektrischen Antrieb (6).
- Überprüfung und Instandsetzung der Elektroinstallation (9). Zusammenführung der Schaltstellen in zu Schaltzentrale (7).
- Überprüfung und Instandsetzung der Heizungs- und Lüftungsinstallation (8).
- Instandsetzung aller Fenster und Türen(7).
- Neues Eingangstürelement mit Seitenteilen(8).
- Spachtelung von Fehlstellen an Decken und nicht gefliester Wandflächen in den Nebenräumen und im Eingangsbereich, Neuanstrich derselben soweit erforderlich (5).
- Abschnittweise Neugestaltung der Außenanlagen(Gehwege, Pflanzkübel, etc.) (3).

aufgestellt am 26.09.2018
Richard Meixner

Geplante Sanierungsmaßnahmen an der Sporthalle Glashütten

In der Sporthalle Glashütten stehen nach mehrfacher Begehung und Mängelfeststellung folgende Sanierungsmaßnahmen an, die bis Ende 2019 erledigt werden sollen, sofern ausreichend Mittel im Haushalt 2019 zur Verfügung stehen. (Priorität der jeweiligen Maßnahme ist in Zahlen von 10 für hoch bis 1 für niedrig gekennzeichnet)

- Komplette Erneuerung der Wandbekleidung der Hallenwände einschließlich der oberen Profilglaselemente unter Berücksichtigung des Unfallschutzes. Material- und Konstruktionswahl mit schalldämmender Wirkung (10).
- Erneuerung des Hallenbodens. Untersuchung des Schadensbildes und Ertüchtigung der Unterkonstruktion in den betroffenen Bereichen (7-10).
Priorität hier im Sinne der bauzeitlichen Abläufe (Reihenfolge noch offen)
- Wassereintritt im nordwestlichen Teil der Halle und in den beiden Geräteräumen vom Halleneingang kommend links bei starkem Niederschlag. Ursachenfeststellung und Abdichten der schadhafte Stelle (8).
- Erneuerung der Beleuchtung durch LED-Leuchtkörper (8).
(10), inkl. Schutz der Lampen sowie der Heizungsanlage im Deckenbereich gegen Bälle. Hier gibt es speziell für Sporthallen Anbieter auf dem Markt
- Instandsetzung der Tore zu den Geräteräumen (10) und Anpassung an die neue Wandverkleidung. Gegebenenfalls werden die vorhandenen Tore komplett ersetzt. So oder so ist die vorhandene Durchgangshöhe nicht zu verringern. Ausrüstung derselben mit elektrischen Antrieb (6).
- Überprüfung und Instandsetzung der Elektroinstallation (9). Zusammenführung der Schaltstellen in zu Schaltzentrale (7).
Nicht mehr gebrauchte Starkstromanschlüsse, teilweise sogar unter Spannung, werden schnellstmöglich demontiert.
- Überprüfung und Instandsetzung der Heizungs- und Lüftungsinstallation sowie sämtlicher Sanitäranlagen (Kanalgeruch, braunes Leitungswasser)(8).
- Instandsetzung aller Fenster und Türen(7).
- Eingangstürelement mit Seitenteilen(8) und Sauberlauf inkl. Randeinfassung erneuern
- Spachtelung von Fehlstellen an Decken und nicht gefliester Wandflächen in den Nebenräumen und im Eingangsbereich, Neuanstrich derselben soweit erforderlich(5).
- Abschnittweise Neugestaltung der Außenanlagen (Gehwege, Pflanzkübel, etc.) (2).

Die Arbeit freiwilliger Mithelfer (z.B. bei Malerarbeiten) wurde angeboten und wird seitens der Gemeindeverwaltung gerne angenommen sofern eine Fachkraft die Arbeiten beaufsichtigt oder daran teilnimmt.

Folgende Themen sollten mittelfristig auch behandelt werden:

- Sonnenschutz
- Luftaustausch
- Kletterwand

Der Baubetrieb nimmt auf die Ferienzeiten Rücksicht. Sportvereine werden hierbei in die Planung mit einbezogen.

HOAI – Die Leistungsphasen und Aufgaben des Architekten

Die Arbeit eines Architekten und eines Ingenieurs ist in Deutschland durch die HOAI in neun Leistungsphasen aufgeteilt. Allerdings umfasst nicht jedes Projekt alle Leistungsphasen. In welchem Umfang der Architekt oder Ingenieur an dem Projekt beteiligt ist, sollte daher vertraglich genau festgelegt werden. Insbesondere die Leistungsphase 9 kann Auswirkungen auf die Deckung der Berufshaftpflichtversicherung haben.

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

In dieser Phase wird die grundsätzliche Aufgabenstellung geklärt und weitere Rahmenbedingungen abgesteckt. Hierzu gehört auch festzulegen, welche Fachkräfte noch am Bau beteiligt werden und wie beispielsweise mit Gegebenheiten wie Bodenbeschaffung und Denkmalschutz umgegangen werden soll. Der Architekt berät umfassend über Möglichkeiten und stellt gegebenenfalls schon jetzt eine Bauvoranfrage.

Leistungsphase 2: Vorplanung

Es werden die Zielvorstellungen abgeglichen und aufgestellt, woraufhin dann ein Planungskonzept zum Erreichen dieser Ziele erstellt wird. Skizzen und Zeichnungen werden angefertigt, um das Projekt erstmals bildlich darzustellen. Spätestens jetzt sollten auch die Genehmigungsfähigkeit sowie die Kostenschätzung geklärt werden. Darüber hinaus werden gestalterische, wirtschaftliche und weitere Zusammenhänge erläutert.

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung

Die erarbeiteten Punkte der vorherigen Phasen werden konkretisiert. Skizzen des Gesamtentwurfs sowie das Planungskonzept werden durchgearbeitet, darüber hinaus eine Kostenberechnung aufgestellt und mit der Kostenschätzung verglichen. Es erfolgt eine detaillierte Objektbeschreibung. Auch wird in dieser Phase mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit verhandelt.

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

In dieser Phase wird der Antrag zur Baugenehmigung erstellt, der auch Anträge auf Befreiung und Ausnahmen erhält und sich an den öffentlich-rechtlichen Vorschriften orientiert. Die Unterlagen werden ergänzt durch die Beschreibung der Leistung weiterer am Bauvorhaben beteiligter Fachleute. Alles zusammen wird dann der Baugenehmigungsbehörde überreicht.

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

Alle für das Bauvorhaben notwendigen Detailskizzen werden im Maßstab 1:50 bis 1:1 angefertigt, je nach Größe und Wichtigkeit. Auf diese Weise lassen sich planerische Probleme aufdecken und Detailpunkte veranschaulichen. Außerdem werden die Ergebnisse der Phasen 3 und 4 unter Berücksichtigung verschiedener Anforderungen durchgearbeitet. Es wird ab dieser Phase die Objektausführung weiter fortgeschrieben.

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

Es erfolgen Mengenberechnungen, die als Grundlage für Leistungsbeschreibungen dienen. Diese werden ebenfalls zusammen mit Leistungsverzeichnissen aufgestellt.

Die Leistungsbereiche sind nach Gewerken wie beispielsweise Maurer- oder Dachdeckerarbeiten unterteilt und werden als Ausschreibung versendet. Schließlich werden die Leistungsbeschreibungen aufeinander abgestimmt und koordiniert.

Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

Die Angebote der Firmen, die auf die Ausschreibung hin eingegangen sind, werden geprüft und anschließend die entsprechenden Firmen beauftragt. Es erfolgen ein Preisspiegel, der die Teilleistungen aller am Projekt Beteiligten berücksichtigt sowie ein erneuter Vergleich der Kosten mit der Kostenschätzung und -berechnung.

Leistungsphase 8: Objektüberwachung

In dieser Phase wird die Ausführung des Bauvorhabens überwacht hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Baugenehmigung, den anerkannten Regeln der Technik, den Leistungsbeschreibungen und Vorschriften. Darüber hinaus werden die Arbeiten auf der Baustelle koordiniert und es werden die Leistungen der Gewerke überprüft. Die Rechnungen der externen Firmen fließen in die Kostenkalkulation mit ein.

Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation

Alle Leistungen, Zeichnungen und Kosten werden dem Bauherrn übergeben. Außerdem wird das Objekt begangen, um es auf eventuelle Mängel hin zu kontrollieren und diese zu beseitigen. Dies kann Auswirkungen auf die Verjährung der Mängelhaftung und damit auf die Leistungen der Berufshaftpflichtversicherung haben, denn die Verjährung beginnt mit der letzten Leistung dieser Phase und verschiebt sich so um mehrere Jahre nach hinten.

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 236/GV/XVIII

Glashütten, 07.11.2018

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt III-Wi/pa

10. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Glashütten

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 10. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Glashütten gemäß der beigefügten Anlage.

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 21.09.2018 teilt der Entsorger mit, dass aufgrund der allgemeinen Preissteigerung für die Entleerungsperiode 2019 eine Preiserhöhung erfolgen muss. Aus diesem Grund muss der § 28 der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Glashütten angepasst werden.

gez. Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin

Anlage(n):

- (1) Gegenüberstellung 9. und 10. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)

9. ÄNDERUNG DER ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS) DER GEMEINDE GLASHÜTTEN / HOCHTAUNUSKREIS

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütte in der Sitzung am 09.11.2017 folgende

beschlossen:

Artikel 1

§ 28 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen sowie der geschlossenen Gruben im Gemeindegebiet fallen folgende Gebühren an:

- Fäkalschlamm m³ 61,50 €
- Zulage für Saugschlauchleitung über 15 lfdm bis 25 lfdm 1,50 € f. d. lfdm
- Zulage für Saugschlauchleitung über 25 lfdm bis 45 lfdm 2,00 € f. d. lfdm
- Anfahren eines Einzelgrundstückes bzw. für eine Fehlfahrt 88,50 €
- Gruben und Kleinkläranlagen, die weniger als 3 m³ Inhalt aufweisen 157,50 €
- Saugwagen mit Fahrer für unvorhersehbare Arbeiten 88,50 €
- sowie eventuelle Wartezeiten je Std. 10,00 € /m³
- Abladegebühr für die Kläranlage

Artikel 2

Die Bestimmungen dieser Änderungssatzung treten am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die durch vorstehende Änderungen ersetzte Bestimmungen außer Kraft.

Glashütten, den 02.12.2017

Der Gemeindevorstand

- Brigitte Bannenberg, Bürgermeisterin -

10. ÄNDERUNG DER ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS) DER GEMEINDE GLASHÜTTEN / HOCHTAUNUSKREIS

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütte in der Sitzung am 14.12.2018 folgende

beschlossen:

Artikel 1

§ 28 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung der Grundstücksklärereinrichtungen sowie der geschlossenen Gruben im Gemeindegebiet fallen folgende Gebühren an:

- Fäkalschlamm m³ 69,00 €
- Zulage für Saugschlauchleitung über 15 lfdm bis 25 lfdm 2,50 € f. d. lfdm
- Zulage für Saugschlauchleitung über 25 lfdm bis 45 lfdm 3,50 € f. d. lfdm
- Anfahren eines Einzelgrundstückes bzw. für eine Fehlfahrt 88,50 €
- Gruben und Kleinkläranlagen, die weniger als 3 m³ Inhalt aufweisen 188,00 €
- Saugwagen mit Fahrer für unvorhersehbare Arbeiten 88,50 €
- sowie eventuelle Wartezeiten je Std. 10,00 € /m³
- Abladegebühr für die Kläranlage

Artikel 2

Die Bestimmungen dieser Änderungssatzung treten am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

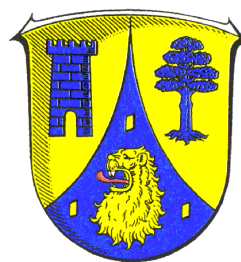
Gleichzeitig treten die durch vorstehende Änderungen ersetzte Bestimmungen außer Kraft.

Glashütten, den

Der Gemeindevorstand

- Brigitte Bannenberg, Bürgermeisterin -

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 226/GV/XVIII

Glashütten, 01.10.2018

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt IV-Le/pa

Erhöhung der Schwimmbadgebühren

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt eine Gebührenanpassung um 10%:

2018	Einzelbetrag <u>alt</u>	Einzelbetrag <u>neu</u>	Erhöhung <u>in €</u>
Familienkarten Dauerkarte/Vorverkauf	142,50 €	157,00 €	14,50 €
Familienkarten Dauerkarten/Normalverkauf	150,00 €	165,00 €	15,00 €
Erwachsenenkarten Dauerkarte/Vorverkauf	76,00 €	83,50 €	7,50 €
Erwachsenenkarten Dauerkarte regulär	80,00 €	88,00 €	8,00 €
Ermäßigte Dauerkarten	40,00 €	44,00 €	4,00 €
Ehrenamtskarte	32,50 €	36,00 €	3,50 €
Tageskarte Normal	4,50 €	5,00 €	0,50 €
Tageskarte Ermäßigt	2,20 €	2,40 €	0,20 €
Abendkarte Normal	3,00 €	3,30 €	0,30 €
Abendkarte Ermäßigt	1,70 €	1,90 €	0,20 €
10er- Karte Normal	40,00 €	44,00 €	4,00 €
10er- Karte Ermäßigt	20,00 €	22,00 €	2,00 €
Gruppe	2,00 €	2,20 €	0,20 €

Erläuterungen:

Gemäß dem von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes sollen im Bereich „Schwimmbad Schloßborn“ in dem Zeitraum 2018 – 2021 durch eine Erhöhung der Eintrittspreise, das Aufstellen von Webetafeln/Werbebanner oder durch Einnahmen aus der Verpachtung des Kiosks jedes Jahr Mehreinnahmen erwirtschaftet werden.

Eine Pacht wird nicht erhoben, da der Pächter für die Gemeinde den Kartenverkauf im Schwimmbad übernimmt.

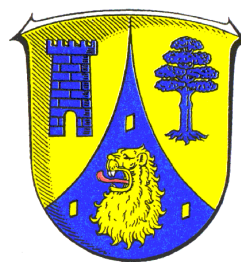
Werbeeinnahmen in Höhe von mehreren Hundert Euro werden durch einen Werbeaufdruck auf den Eintrittskarten generiert. Weitere Einnahmequellen gibt es nicht.

Aus diesem Grund ist es unerlässlich, alljährlich die Gebühren zu überprüfen und gegebenenfalls eine Gebührenanpassung vorzunehmen.

Informativ: Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zur Schwimmbadsaison 2014.

Brigitte Bannenberg
Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 241/GV/XVIII

Glashütten, 19.11.2018

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt II -Ma/pm

Budgetbericht - Quartalsbericht der Gemeinde Glashütten für den Zeitraum 01.01.2018 - 30.09.2018 gemäß § 28 GemHVO

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt den beigefügten Budgetbericht – Quartalsbericht der Gemeinde Glashütten für den Zeitraum 01.01.2018 – 30.09.2018 gemäß § 28 GemHVO zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Siehe Anlage.

gez. Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin

Anlage(n):

(1) Budgetbericht 01.01. bis 30.09.2018

BUDGETBERICHT

01.01.2018 bis 30.09.2018



Pos.	Beschreibung	Plan 2018	Ist lfd. z. Stichtag 30.09.2018	Abw. abs.	Abw. %	Ant. bis Stichtag	Bemerkungen
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-345.433,05	-145.977,76	199.455,29	-57,74	42,26	Holzverkauf Ansatz 232 T, IST 106 T wegen der aktuelle Marktlage. Erlöse Schwimmbad -47 T; Ende 10/2018 Mehrertrag +20 T
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.981.140,00	-1.385.192,29	595.947,71	-30,08	69,92	Gebührenhaushalte sind zum 31.12.2018 mindestens ausgeglichen, die Bußgeld Erträge sind noch nicht angeordnet.
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-57.600,00	-50.641,51	6.958,49	-12,08	87,92	Im Wesentlichen Abrechnung Hausmeister mit HTK.
4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen						
5	Steuern u. steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-8.246.223,00	-4.338.878,16	3.907.344,84	-47,38	52,62	EKST Q 3 1.117 Mio in 10/2018 gebucht. Rechnerisch dann Anteil 72 %.
6	Erträge aus Transferleistungen	-433.415,00	-272.070,48	161.344,52	-37,23	62,77	Familienleistungsausgleich Q3 in 10/2018 gebucht, Erstattung Asyl.
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen	-47.400,00	-144.236,00	-96.836,00	204,3	304,30	Geänderte Landesförderung Kindergärten.
8	Erträge a. d. Aufl. Sonderposten aus Inv.zuweisungen, -zusch. und I-Beiträgen	-225.711,00		225.711,00	-100		Jahresabschlussbuchungen
9	Sonstige ordentliche Erträge	-306.326,00	-182.902,76	123.423,24	-40,29	59,71	Nebenerlöse Miete und Konzessionsabgabe, Erstattung Abfallentsorgung (DSD und Papier) geringer als geplant
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-11.643.248,05	-6.519.898,96	5.123.349,09	-44	56,00	
11	Personalaufwendungen	1.877.510,00	1.310.500,96	-567.009,04	-30,2	69,80	
12	Versorgungsaufwendungen	284.550,00	235.480,85	-49.069,15	-17,24	82,76	
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.523.166,92	1.419.184,43	-1.103.982,49	-43,75	56,25	
	davon: Einstellung in den Sonderposten						
14	Abschreibungen	695.677,84	1.797,30	-693.880,54	-99,74	0,26	Jahresabschlussbuchungen
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.637.540,66	1.221.900,52	-415.640,14	-25,38	74,62	Umlagen Abwasserverbände, Zuschüsse Kindergärten, Vereinsförderung
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.462.522,00	3.280.251,30	-1.182.270,70	-26,49	73,51	Soliumlage, Schulumlage, Gewerbesteuerumlage, Kreisumlage
17	Transferaufwendungen	60.000,00	54.640,73	-5.359,27	-8,93	91,07	Leistungen Kreis für Asylbewerber (Mehr Aufwand stehen höhere Erstattungen (Pos. 06) des Kreises ggü.)
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.525,30	7.306,47	-218,83	-2,91	97,09	Grundsteuer + Kfz-Steuer (Jahresbuchung bereits erfolgt)
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	11.548.492,72	7.531.062,56	-4.017.430,16	-34,79 €	65,21	
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-94.755,33	1.011.163,60	1.105.918,93	-1.167,13	-1067,13	

BUDGETBERICHT

01.01.2018 bis 30.09.2018



Pos.	Beschreibung	Plan 2018	Ist lfd. z. Stichtag 30.09.2018	Abw. abs.	Abw. %	Ant. bis Stichtag	Bemerkungen
21	Finanzerträge	-24.530,00	-12.575,53	11.954,47	-48,73	51,27	Mahngebühren, Säumniszuschläge etc. (Verzinsung Steuernachzahlung niedriger als geplant).
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	112.830,00	75.050,29	-37.779,71	-33,48	66,52	Bankzinsen für Darlehen, Zinsdienstumlage (Kreditzinsen).
23	Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	88.300,00	62.474,76	-25.825,24	-29,25	70,75	
24	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-11.667.778,05	-6.532.474,49	5.135.303,56	-44,01	55,99	
25	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr.19 und Nr.22)	11.661.322,72	7.606.112,85	-4.055.209,87	-34,77	65,23	
26	Ordentliches Ergebnis (Nr.24 ./ Nr.25)	-6.455,33	1.073.638,36	1.080.093,69	-16.731,81	-16631,81	
27	Außerordentliche Erträge		-1.573,15	-1.573,15			Im Wesentlichen Spenden
28	Außerordentliche Aufwendungen		627,00	627,00			Lehrgänge FFW 2017 (periodenfremd)
29	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./Nr. 28)		-946,15	-946,15			
30	Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-6.455,33	1.072.692,21	1.079.147,54	-16.717,16	-16617,16	